



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

24. August 2021

Nr. 2021-505 R-362-30 Teilrevision der Nutzungsplanung, Gemeinde Seedorf; Genehmigung

Mit der Publikation vom 4. September 2020 im Amtsblatt des Kantons Uri legte der Gemeinderat Seedorf die Teilrevision der Nutzungsplanung GIPO während 30 Tagen öffentlich auf. Am 20. Mai 2021 stimmte die Gemeindeversammlung Seedorf der Teilrevision der Nutzungsplanung zu.

Am 2. Juni 2021 ersuchte der Gemeinderat Seedorf den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat,
in Ausstand von Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektor Christian Arnold,
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a des Reglements zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115).

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 4 PBG erlassen die Gemeinden eine Bauordnung für das ganze Gemeindegebiet und besondere Bau- und Nutzungsvorschriften für einzelne Zonen. Die Bauordnung der Gemeinde ist erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.

2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Protokollauszug der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2021 genügt diesen Anforderungen.
3. Im Zusammenhang mit den umfangreichen Investitionen und Betriebserweiterungen wird im

hinteren Bereich des Areals der Emil Gisler AG (Parzellen L253.1204 und L295.1204) eine zweigeschossige Autoeinstellhalle realisiert. Der bestehende offene Parkplatz wird dabei in Massivbauweise gedeckt, vergrössert und unter einem begrünten Dach untergebracht. Die bestehenden Bauten an der Kohlplatzstrasse 16 und 19 werden abgebrochen. Ein Ersatzneubau des Wohnhauses ist an der Nordseite der Autoeinstellhalle in Realisation. Die Planung hat verdeutlicht, dass eine sachdienliche Baute nur dann realisiert werden kann, wenn ein Teil der Baute ausserhalb der heute rechtsgültig ausgewiesenen Bauzone erstellt wird. Das Bauprojekt der zweigeschossigen Autoeinstellhalle wurde öffentlich aufgelegt, wobei keine Einsprachen eingegangen sind.

4. Die beabsichtigte Änderung des Nutzungsplans fällt gering aus, da lediglich eine flächengleiche Ein- und Auszonung im Umfang von 276 m² auf der gleichen Parzelle erfolgt. Die Gesamtbauzonengrösse vergrössert sich dadurch nicht. Öffentliche entgegenstehende Interessen konnten in Vorabklärung nicht festgestellt werden. Auch die bereits erfolgte Prüfung des Bauprojekts hat keine Vorbehalte oder wesentliche Konflikte aufgezeigt
5. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die Bevölkerung wurde über Ziele und Ablauf der Planung informiert, und es wurde ihr die Möglichkeit geboten, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
6. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung Seedorf genehmigungsfähig ist. Sie erweist sich als zweckmässig und sachgerecht und entspricht den räumlichen Entwicklungsstrategien, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind. Die festgelegten Bestimmungen entsprechen dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- und Forstgesetzgebung.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung Seedorf bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungsplanung wird genehmigt.
2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Die Lisag AG ist elektronisch mit diesem Beschluss zu bedienen (PDF-Datei).

Mitteilung an Gemeinderat Seedorf; Lisag AG (als PDF-Datei an oereb@lisag.ch); Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Landwirtschaft; Abteilung Raumplanung; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. C.', written over the printed name 'Der Kanzleidirektor'.